

Lösungsskizze / Erwartungshorizont

Aufgabe 1

Zu prüfen ist, ob für die im Sachverhalt genannten Personen ein SGB II – Anspruch besteht und ob eine Bedarfsgemeinschaft (BG) vorliegt.

Nach § 7 I erhält eine Person Leistungen nach diesem Buch, wenn sie das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht hat, erwerbsfähig und hilfebedürftig ist, ihren gewöhnlichen Aufenthalt (g.A.) in der Bundesrepublik Deutschland hat und wenn kein Ausschlussstatbestand vorliegt.

Alexander Hussel ist 48 Jahre, Sabine ist 46 Jahre alt und Dennis ist 20 Jahre alt. Die drei erfüllen die Altersvoraussetzung nach § 7 I Nr. 1. Die Tochter Laura, 13 Jahre, hat das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist damit keine Leistungsberechtigte nach § 7 I. Ob sie gleichwohl Ansprüche nach dem SGB II haben kann, wird an späterer Stelle geprüft.

Erwerbsfähigkeit besteht nach § 8 I, wenn jemand nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden erwerbstätig zu sein.

Herr Hussel übt eine Tätigkeit als Elektriker aus. Es ist davon auszugehen, dass bei ihm die Erwerbsfähigkeit gegeben ist. Sohn Dennis geht in den Sommerferien einer Beschäftigung nach. Der SV gibt keine Hinweise darauf, dass Dennis an einer Krankheit oder Behinderung leidet, die gegen seine Erwerbsfähigkeit spricht. Folglich erfüllt auch er die Voraussetzungen des § 7 I S. 1 Nr. 2 SGB II.

Fraglich ist allerdings, ob Frau Hussel erwerbsfähig ist. Der zuständige Rentenversicherungsträger hat bei ihr eine für 12 Monate befristete volle Erwerbsminderung gem. § 43 II SGB VI festgestellt. Gem. § 43 II S. 2 SGB VI sind voll erwerbsgeminderte Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Frau Hussel ist demnach nicht erwerbsfähig und erfüllt folglich nicht die Voraussetzungen des § 7 I S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 I SGB II.

Hilfebedürftigkeit gem. § 9 I SGB II ist lt. Bearbeitungshinweis als gegeben anzunehmen.

Es bleibt zu prüfen, ob der g.A. von Herrn Hussel und Dennis in Deutschland liegt. Seinen g.A. hat jemand gem. § 30 III S.2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die darauf hindeuten, dass er an diesem Ort nicht nur vorübergehend verweilt.

Lt. Sachverhalt spricht Herr Hussel beim Jobcenter Münster vor. Die Familie wohnt in einer 4-Zimmer-Wohnung in der Innenstadt von Münster. Es gibt keine Hinweise auf einen Lebensmittelpunkt an einem anderen Ort. Der g.A. in Münster, demnach in Deutschland, kann bei den beiden unterstellt werden.

Weder bei Herrn Hussel noch bei Dennis sind irgendwelche Ausschlussstatbestände gegeben.

Es bleibt festzustellen, dass Herr Hussel und Dennis als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach § 7 I erfüllen.

Laura ist wie festgestellt aufgrund ihres Alters nach § 7 I nicht leistungsberechtigt. Für Sabine kommt eine Leistung nach § 7 I nicht in Betracht aufgrund der fehlenden Erwerbsfähigkeit. Gem. § 7 II erhalten aber auch Personen Leistungen, die mit erwerbsfähigen Angehörigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Dies ist nachfolgend zu klären.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht gem. § 7 III aus dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

(Nr. 1) und ggf. weiteren Personen. Hier kommen Herr Hussel und Dennis als Hauptleistungsberechtigter nach § 7 III Nr. 1 in Betracht. Es bietet sich an, Herrn Hussel als ELB zu bestimmen, da er beim Jobcenter vorspricht. (*andere Lösung genauso möglich*).

Die ELB bildet gem. § 7 III Nr. 3a eine Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehepartner. Herr und Frau Hussel sind verheiratet, daher gehört Frau Hussel nach § 7 III Nr. 3a zur Bedarfsgemeinschaft.

Nach § 7 III Nr. 4 gehören zur BG des ELB auch die unverheirateten im Haushalt lebenden Kinder der Personen nach Nr. 1-3, soweit sie unter 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Laura ist die Tochter des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Alexander (Nr. 1). Dennis ist ebenfalls Sohn des Alexander. Beide leben im Haushalt von Alexander, sind deutlich unter 25 und unverheiratet und es gibt keine Hinweise auf bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen. Laura und Dennis gehören somit ebenfalls zur BG des Herrn Hussel.

Frau Hussel und Laura haben als Mitglieder der BG einen Anspruch auf Sozialgeld gem. § 19 I S.2, soweit sie keinen Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII haben. Nach § 41 SGB XII besteht ein Anspruch auf Grundsicherung nur für Ältere (Personen über 65 + x Jahre) oder für volljährige Erwerbsgeminderte.

Beide erreichen die Altersgrenze nach § 41 II SGB XII nicht. Frau Hussel ist zwar voll erwerbsgemindert, doch ist die volle Erwerbsminderung auf 12 Monate befristet und somit nicht von Dauer. Ein Anspruch nach dem 4. Kapitel SGB XII besteht somit nicht.

Ausschlussgründe liegen nicht vor. Laura und Frau Hussel haben damit Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II.

Herr Hussel und Dennis erhalten als Erwerbsfähige gem. § 19 I S.1 Arbeitslosengeld II.

Aufgabe 2

Der leistungsrechtliche Anspruch ergibt sich durch die Gegenüberstellung von Bedarf und Einkommen und Vermögen.

Die Bedarfe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes setzen sich gem. § 19 I S.3 zusammen aus den Regelbedarfen, ggf. Mehrbedarfen und den Kosten für Unterkunft und Heizung.

Regelbedarfe:

Der Regelbedarf beträgt für Herrn und Frau Hussel als Partner in der BG nach § 20 IV SGB II i.V.m. § 20 Ia SGB II und der Anlage zu § 28 SGB XII jeweils 382,00 €.

Der Regelbedarf nach § 20 II S. 2 Nr. 2 SGB II beträgt 339,00 € für sonstige erwerbsfähige Angehörige der BG. Bei Sohn Dennis sind 339,00 € als Regelbedarf zu berücksichtigen.

Der Regelbedarf für eine Person vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. LJ. beträgt gem. § 23 Nr. 1 Alt. 2 SGB II 302,00 €. Da Tochter Laura 13 Jahre alt ist, ist bei ihr ein Regelbedarf von 302,00 € zu berücksichtigen.

Mehrbedarfe:

Nach § 23 Nr. 4 erhalten nicht erwerbsfähige Personen einen Mehrbedarf von 17 Prozent der nach § 20 maßgebenden Regelbedarfe, wenn sie Inhaberin oder Inhaber eines Ausweises nach § 69 Absatz 5 des Neunten Buches mit dem Merkzeichen G sind. Frau Hussel verfügt über einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen G. Somit erhält sie 17 Prozent von 382,00 Euro = 64,94 Euro.

Kosten der Unterkunft und Heizung:

Kosten der Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind (vgl. § 22 I S.1). Die BG zahlt für die Eigentumswohnung monatlich 250,00 € Hausgeld für umlagefähige Nebenkosten. Zusätzlich fallen für öffentliche Abgaben monatlich 110,00 € an. Hinzu kommt ein Hypothekendarlehen, bei welchem die monatlichen Zinsen i.H.v. 40,00 € anerkannt werden können. Laut Bearbeitungshinweis sind die Kosten der Unterkunft als angemessen anzusehen, sodass hierfür insgesamt 400,00 € anerkannt werden.

Sie werden anteilig auf die Mitglieder des Haushalts aufgeteilt und betragen pro Person 100,00 €.

Heizkosten in Höhe von 160,00 € sind laut Aufgabenstellung angemessen. Sie werden ebenfalls, verteilt auf die Mitglieder, in voller Höhe berücksichtigt. Pro Person werden demnach 40,00 € anerkannt.

Sonderbedarfe

Laura: Beitrag Sportverein i.H.v. monatlich 10 € kann auf Grundlage von § 28 VII Nr. 1 SGB II (Bildung und Teilhabe) übernommen werden.

Laura: Gleiches gilt für die Versorgung im Rahmen der Übermittagsbetreuung. Grundlage hierfür ist § 28 VI Nr. 1 SGB II (Bildung und Teilhabe).

Dem ermittelten Bedarf sind nun die eigenen Mittel, insbesondere zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen gegenüberzustellen (§ 9 Abs. 1 SGB II).

Einkommen

Es ist zu prüfen, ob zu berücksichtigendes Einkommen i. S. d. § 11 Abs. 1 S. 1 SGB II vorhanden ist. Einkommen in diesem Sinne sind alle Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11 b SGB II abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11 a SGB II und den in § 1 ALG II-VO genannten Einnahmen.

Die Erwerbseinkommen von Herrn Hussel und Dennis sind Einnahmen in diesem Sinne und somit grds. zu berücksichtigen. Auch das Kindergeld von Dennis und Laura stellt grds. Einkommen in diesem Sinne dar. Gleiches gilt für die Rente nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Sabine und das Entgelt von Laura für das Austragen von Werbeprospekten. Eine gesetzlich geregelte Ausnahme gem. § 11a SGB II, § 1 Alg II-V besteht für das Einkommen von Herrn Hussel bzw. für das Kindergeld nicht.

Hinsichtlich des Einkommens von Dennis ist dieses nach § 1 IV ALG II-VO nicht zu berücksichtigen. Er ist Schüler und noch unter 25 Jahre alt. Die Tätigkeit wurde in den Schulferien ausgeübt, hat 4 Wochen nicht überschritten und er hat nicht mehr als 1.200 € verdient.

Die Rente von Sabine in Höhe von monatlich 120,00 Euro nach dem Bundesentschädigungsgesetz ist nach § 11 a I Nr. 3 SGB II nicht zu berücksichtigen.

Nach § 1 I Nr. 9 ALG II-VO sind bei Sozialgeldempfängern, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 100 Euro monatlich nicht übersteigen, nicht zu berücksichtigen. Dies trifft für das Einkommen von Laura zu.

Das Kindergeld ist allerdings gem. § 11 Abs. 1 S. 4 und S. 5 SGB II als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen, wenn es von diesem zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Dies ist hier der Fall. Für Dennis Versicherungspauschale i.H.v. 30,00 €, weil über 18 Jahre. Es mindert in dieser Höhe den Bedarf von Dennis und Laura. Dennis 164,00 €; Laura 194,00 €.

Einkommensbereinigung
Erwerbseinkommen Herr Hussel:

Nach § 11 b Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind Steuern und Sozialversicherungsbeiträge vom Einkommen abzusetzen, zu berücksichtigen ist bei Herrn Hussel also das Nettoeinkommen, hier 1.400,00 €.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 € monatlich von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen. Beträgt das monatliche Einkommen aus Erwerbstätigkeit mehr als 400 €, gilt Satz 1 nicht, wenn die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte nachweist, dass die Summe der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 den Betrag von 100 € übersteigt. Fraglich ist, ob Herr Hussel höhere Aufwendungen hat (§ 11 b Abs. 2 S. 2). Die Fahrtkosten (24 km * 19 Arbeitstage * 0,20 € = 91,20 €; ÖPNV teurer, s. Bearbeitungshinweis) und die Versicherungspauschale gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II V (30,00 €) sowie die monatlichen Beiträge zur gesetzlich vorgeschriebenen KFZ-Haftpflichtversicherung (45,00 €) übersteigen den Betrag von 100 €, daher sind 166,20 € abzusetzen.

Nach § 11 b Abs. 1 Nr. 6 i.V.m. § 11 b Abs. 3 SGB II ist bei Erwerbseinkommen zudem ein Freibetrag für Erwerbstätige zu berücksichtigen, der sich wie folgt ermittelt (ausgehend vom Bruttoeinkommen):

Bruttoeinkommen Herr Hussel	1.920,00 €
§ 11 b Abs. 3 Nr. 1 SGB II	180,00 € (20 % von 900,00 €)
§ 11 b Abs. 3 Nr. 2 SGB II	50,00 € (10% von 500,00 €) wg. Kindern
Erwerbstätigenfreibetrag =	230,00 €

Herr Hussel hat ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von 1.003,80 €.

Vermögen:

1. Begriff des Vermögens § 12 Abs. 1 - verwertbare Vermögensgegenstände?

Pkw Passat (Herr Hussel) : 9.000,00 €

Sparbuch: 4.500,00 €

Eigentumswohnung: Wert unbekannt

Die Vermögensgegenstände können jederzeit verwertet und für den Lebensunterhalt eingesetzt werden. Sie sind damit grds. für die Bedarfsdeckung einzusetzen.

2. Geschützt nach § 12 Abs. 3 SGB II?

PKW Herr Hussel: geschützt nach § 12 Abs. 3 Nr. 2 in Höhe von 7.500,00 €, ungeschützt 1.500,00 €

Eigentumswohnung: § 12 Abs. 3 S.1 Nr. 4 SGB II; angemessen für einen 4-Personen-Haushalt sind 120 m². Die Wohnung hat eine Größe von 90 m². Sie ist folglich angemessen und damit geschützt.

3. Vermögensfreibetrag nach § 12 Abs. 2 SGB II

=> *Die Vermögensbestände, die im 2. Arbeitsschritt als geschützt nach § 12 Abs. 3 SGB II angesehen werden, sind nicht weiter zu prüfen, da sie insgesamt keinen Verkehrs- bzw. Sachwert im Sinne des § 12 SGB II darstellen.*

Freibetrag Herr und Frau (zusammen 94 Jahre) § 12 Abs. 2 Nr. 1 SGB II:

94 Jahre x 150,00 € = 14.100 €

(Im Rahmen von Mindest- und Höchstgrenzen)

(Anschaffungs-)Freibetrag nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 = 1.500 €

Gesamtfreibetrag: = 15.600 €

14.250 € Freibetrag ggü. 6.000,00 € ungeschütztem Vermögen (Sparbuch 4.500,00 € +

1,500,00 € Auto) = insgesamt kein einzusetzendes Vermögen.

	Herr Hussel	Frau Hussel	Dennis	Laura	Summe
Regelbedarf	382,00	382,00	339,00	302,00	1.405,00
+ Mehrbedarf		64,94			64,94
+ KdU	100,00	100,00	100,00	100,00	400,00
+ Heizkosten	40,00	40,00	40,00	40,00	160,00
= Bedarf	522,00	586,94	479,00	442,00	2.029,94
- Einkommen	1.003,80		164,00	194,00	1.361,80
Anspruch	-481,80	586,94	315,00	248,00	668,14

Aufgabe 3

1. Frage:

Sofern Sabine nicht mit ihrer Familie zusammenwohnen würde, könnte sie kein Sozialgeld nach dem SGB II als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft beziehen. Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII würde ebenfalls ausscheiden, da sie zwar voll erwerbsgemindert ist, aber sie die weitere Voraussetzung der Dauerhaftigkeit dieser Erwerbsminderung nicht erfüllt. Aus diesem Grund kommt für Sabine bei bestehender Hilfebedürftigkeit nur ein Anspruch nach dem 3. Kapitel SGB XII in Betracht (= Hilfe zum Lebensunterhalt).

2. Frage

§ 22 Abs. 5 SGB II; Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden ihnen Bedarfe für Unterkunft und Heizung (bis zur Vollen- dung des 25. Lebensjahres) nur erbracht, wenn der kommunale Träger dies vor Ab- schluss des Mietvertrags zugesichert hat. Dennis meldet sich erst nachdem er den Mietvertrag abgeschlossen hat beim Jobcenter und somit verspätet. Eine Zusiche- rung ist nicht erfolgt. Als Folgen einer fehlenden Zustimmung sind zu benennen: keine Berücksichtigung der KdU, keine Leistungen für Erstausrüstung etc. → nur (bisheriger) Regelsatz

3. Frage:

Es handelt sich um eine einmalige Einnahme nach § 11 III SGB II. Einmalige Ein- nahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Zu den einma- ligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfielen der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechen- den Teilbetrag zu berücksichtigen.